

Besondere Bedingung Nr. 0467

Bergekosten bei Totalschaden (Kaskoversicherung)

Abweichend von Artikel 2 Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Vollkaskoversicherung (Kollisionskaskoversicherung KKB) bzw. Artikel 2 Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Teilkaskoversicherung (Elementarkaskoversicherung EKB) ersetzt der Versicherer bei Totalschaden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.200,00 auch die notwendigen Kosten für die Bergung und die Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die das Fahrzeug zur Verwertung übernimmt.